Nachhaltigkeitsberichterstattung
in Deutschland

Regulatorische Entwicklungen und Hinweise für die Berichtspraxis

- 11. August 2025 -

(redaktionell aktualisiert am 3. September 2025)

Carsten Ernst

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

(geschäftsführender Gesellschafter der WirtschaftsTreuhand GmbH, Stuttgart)

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung 3

B. Berichtspflichtige Unternehmen 4

I. „Welle 1 – Unternehmen“ 4

II. „Welle 2 – Unternehmen“ 5

III. Exkurs: geplante Änderungen im Rahmen von „Omnibus I“ 6

C. Regulatorische Entwicklungen 8

I. „Stop the Clock“ – Richtlinie für „Welle 2 – Unternehmen“ 8

II. „Quick Fix“ – Verordnung für „Welle 1 – Unternehmen“ 10

III. Omnibus I – Content – Richtlinie 13

1. Allgemeines 13
2. Geplante Änderungen der CSRD 13
3. Geplante Änderungen in Bezug auf die EU-Taxonomy-Verordnung 14

IV. Taxonomie-Anpassungsverordnung 14

V. EFRAG Exposure Drafts ESRS Set 1 16

VI. CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJV Referentenentwurf) 18

VII. Zeitlicher Anwendungsbereich der Berichterstattung im ESEF-Format 19

D. Hinweise für die Berichtspraxis 20

I. Vorbemerkung 20

II. Bisherige Berichtspraxis 21

III. Hinweise für „Welle 1 – Unternehmen“ 22

1. Vorbemerkung 22
2. Szenario 1: CSRD-UG wird vor dem 31.12.2025 final verabschiedet 23
3. Szenario 2: CSRD-UG wird nicht vor dem 31.12.2025 final verabschiedet 24

IV. Hinweise für „Welle 2 – Unternehmen“ 25

E. Schlussbemerkung 26

F. Anlagen 28

A. VORBEMERKUNG

Das Ziel dieses Informationspapiers ist es, auf der Basis der regulatorischen Entwicklungen die aktuelle und voraussichtlich zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland zu skizzieren.

Dem Verfasser geht es dabei vor allem darum, die voraussichtlichen Berichtspflichten für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2025 beginnen, möglichst transparent und strukturiert zu beschreiben - soweit dies der aktuelle Diskussionsstand zulässt.

Voraussetzungen für ein diesbezüglich besseres Verständnis sind aus Sicht des Verfassers folgende drei Punkte:

(1) Differenzierung zwischen „Welle 1 – Unternehmen“ und „Welle 2 – Unternehmen“ gem. der aktuell geltenden CSRD.
(2) Einschätzung der geplanten Änderungen in Bezug auf die unter der CSRD zukünftig berichtspflichtigen Unternehmen.
(3) Kenntnis des aktuellen Stands der zahlreichen regulatorischen Entwicklungen auf europäischer und deutscher Ebene (incl. – soweit möglich – einer Einschätzung des weiteren Verlaufs dieser Entwicklungen).

Auf die o. g. 3 Punkte wird daher vorab in den Kapitel B und C eingegangen. Darauf basierend werden dann Hinweise für die Berichtspraxis getrennt für „Welle 1 – Unternehmen“ (Kapitel D.III.) und „Welle 2 – Unternehmen“ (Kapitel D.IV.) in Bezug auf die aktuelle und voraussichtlich zukünftige Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland abgeleitet. Diese Praxishinweise richten sich in erster Linie an die unter der CSRD voraussichtlich zukünftig berichtspflichtigen Unternehmen sowie an deren Berater und Prüfer.

Die in diesem Papier zitierten Dokumente und Quellen sind durch die Einfügung entsprechender Verweise direkt abrufbar.

Die Hoffnung des Verfassers ist es, mit diesem Informationspapier etwas Licht und Struktur in den aktuellen „Regulierungsdschungel“ rund um den „Omnibus I“ (siehe unten Kap. C.III. „Omnibus I – Content – Richtlinie“) zu bringen.

Dieses Informationspapier basiert auf dem Kenntnisstand am **11.8.2025** und wurde am 13.8.2025 erstmals über die Plattform LinkedIn unter dem Profil des Verfassers veröffentlicht. Entwicklungen nach dem 11.8.2025 konnten daher nicht berücksichtigt werden.

B. BERICHTSPFLICHTIGE UNTERNEHMEN

I. „Welle 1 – Unternehmen“

Unter den Begriff „**Welle 1 – Unternehmen**“ fallen alle Unternehmen, welche die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Kategorisierung als „großes Unternehmen im Sinne des Bilanzrechts“,
- Unternehmen von öffentlichem Interesse (börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungen und – eher selten – gesetzlich als systemrelevant bestimmte Unternehmen) sowie
- mehr als 500 Beschäftigte.

Bzgl. der Kategorisierung „großes Unternehmen im Sinne des Bilanzrechts“ siehe unten Kap. B.II. „Welle 2 – Unternehmen“.

Bezüglich der Definition „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ vergleiche § 316a Satz 2 HGB mit (indirektem) Verweis auf Art. 2 Nr. 1 der VO (EU) 537/2014. Diese Unternehmen werden auch kurz als „PIEs“ (Public Interest Entities) bezeichnet.

Die Kategorisierung als „**Welle 1**“ geht darauf zurück, dass diese Unternehmen gemäß der CSRD **als erstes berichtspflichtig** sind (bereits für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen). Vergleiche folgenden Auszug (in Bezug auf den Jahresabschluss; gilt analog auch für den Konzernabschluss) aus der CSRD, Article 5 „Transposition“, S. 77:

(a) for financial years starting on or after 1 January 2024:

(i) to large undertakings within the meaning of Article 3(4) of Directive 2013/34/EU which are public-interest entities as defined in point (1) of Article 2 of that Directive exceeding on their balance sheet dates the average number of 500 employees during the financial year;

Alle „Welle 1 – Unternehmen“ waren bereits bisher gemäß der NFRD (hierbei handelt es sich um die Vorgängerrichtlinie der CSRD) dazu verpflichtet, eine sog. „Nichtfinanzielle Erklärung“ zu erstellen. Diese Verpflichtung aus der NFRD wurde im deutschen Bilanzrecht in § 289b HGB (Jahresabschluss) bzw. § 315b HGB (Konzernabschluss) verankert.

Da die CSRD bisher noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde (siehe unten Kap. C.VI. „CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJV Referentenentwurf)“), waren „Welle 1 – Unternehmen“ in Deutschland bisher noch nicht zur Erstellung eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet.

Die **CSRD** ist unter dem folgenden Link abrufbar:

Directive - 2022/2464 - EN - CSRD Directive - EUR-Lex

Die Vorgängerrichtlinie **NFRD** ist unter dem folgenden Link abrufbar:

Directive - 2014/95 - EN - NFRD - EUR-Lex

II. „Welle 2 – Unternehmen“

Unter den Begriff „**Welle 2 – Unternehmen**“ fallen alle Unternehmen, welche die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Kategorisierung als „großes Unternehmen im Sinne des Bilanzrechts“ und
- nicht im Anwendungsbereich der „Welle 1 – Unternehmen“.

Unternehmen gelten als groß im Sinne des Bilanzrechts, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten (vgl. § 267 Abs. 3 HGB):

- 250 Beschäftigte
- € 50 Mio. Umsatzerlöse
- € 25 Mio. Bilanzsumme

Die Kategorisierung als „**Welle 2 - Unternehmen**“ geht darauf zurück, dass diese Unternehmen gemäß der CSRD **als zweites (also nach „Welle 1 – Unternehmen“) berichtspflichtig** sind (erst für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen). Vergleiche folgenden Auszug (in Bezug auf den Jahresabschluss; gilt analog auch für den Konzernabschluss) aus der CSRD, Article 5 „Transposition“, S. 77:

(b) for financial years starting on or after 1 January 2025:

(i) to large undertakings within the meaning of Article 3(4) of Directive 2013/34/EU, other than those referred to in point (a)(i) of this subparagraph;

Da die CSRD bisher noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde (siehe unten Kap. C.VI. „CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJV Referentenentwurf)“), sind „Welle 2 – Unternehmen“ in Deutschland bisher noch nicht zur Erstellung eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, verpflichtet. Gemäß dem Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht würde sich daran auch bei einer Verabschiedung dieses Umsetzungsgesetzes noch vor dem 31.12.2025 nichts ändern, da zeitgleich mit der CSRD auch die sog. „Stop the Clock“ – Richtlinie

für „Welle 2 – Unternehmen“ (siehe unten Kap. C.I. „Stop the Clock „Welle 2 – Unternehmen““) umgesetzt würde.

III. Exkurs: geplante Änderungen im Rahmen von „Omnibus I“

Im Rahmen eines sog. „Omnibus I-Rechtsaktes“ soll u. a. die CSRD angepasst werden (als Bestandteil der „Content-Richtlinie“; siehe unten Kap. C.III „Omnibus I – Content – Richtlinie“). Bisher liegt diesbezüglich nur der Entwurf der **EU-Kommission** sowie der Entwurf des **EU-Rats** vor. Der Entwurf des **EU-Parlaments** wird voraussichtlich erst in der zweiten Oktoberhälfte dieses Jahres vorliegen (bisher liegen hier nur die Vorschläge einzelner Fraktionen des EU-Parlaments vor). Mit einer finalen Verabschiedung der geänderten CSRD auf EU-Ebene wird aktuell frühestens Ende diesen oder Anfang nächsten Jahres gerechnet. Anschließend muss diese geänderte Richtlinie dann noch in deutsches Recht umgesetzt werden. Wenn sowohl auf deutscher als auch auf EU-Ebene alles gut läuft, könnte die geänderte CSRD bis Mitte 2026 in deutsches Recht umgesetzt sein. Aber wie gesagt: wenn!

Im Rahmen des „Omnibus I-Rechtsaktes“ soll u. a. der Kreis der zukünftig unter der CSRD berichtspflichtigen Unternehmen wie folgt neu definiert werden (alle Vorschläge haben eine Gemeinsamkeit: auf eine Differenzierung zwischen PIEs und Non-PIEs soll es zukünftig nicht mehr ankommen):

- Vorschlag der **EU-Kommission**
    - Großes Unternehmen im Sinne des Bilanzrechts und
    - mehr als 1.000 Beschäftigte.
- Vorschlag des **EU-Rats**
    - Mehr als € 450 Mio. Umsatz und
    - mehr als 1.000 Beschäftigte.

Das **EU-Parlament** wird voraussichtlich erst Mitte/Ende Oktober 2025 seinen Vorschlag vorlegen.

Innerhalb des Parlaments werden von den einzelnen Fraktionen die folgenden Sichtweisen vertreten:

epp	S&D	THE GREENS/EFA in the European Parliament	renew europe.	THE LEFT IN THE EUROPEAN PARLIAMENT
Jörgen Warborn	Lara Wolters	Kira Marie Peter-Hansen	Pascal Canfin	Arash Saeidi
1-Scope Approach	2-Scope-Approach	probably (see comment) 1-Scope-Approach	2-Scope-Approach	1-Scope Approach
	Reduced Scope / Full Scope		Reduced Scope / Full Scope	
3,000	**250** / **500**	**250**	**500** / **1,000**	**250**
Additional threshold: Revenue > €450 Mio.. Both thresholds must be exceeded. This is currently the maximum request with regard to the adjustment of the CSRD thresholds.	Large undertakings with an average of fewer than 500 employees during the financial year should be able to limit their sustainability reporting within the scope of a "**simplified set of requirements**".	Distinction between non-PIEs and PIEs. The criterion for non-PIEs is "large" (see column "current CSRD"). For "midcaps" (empl. between 250 - 500) a "**simplified set of sustainability reporting standards**" shall be provided. I'm not sure if this refers to a "2-Scope-Approach". If so, I think (?) this would not fit with the proposed thresholds changes.	For "medium-large undertakings" (employees between 500 und 1,000) should report in accordance with "**simplified sustainability reporting standards**", which has to be developed and adopted by the Commission. This is the same approach as proposed by the ECB (see below).	This proposal does not consider it necessary to raise the current CSRD thresholds (see column "Current CSRD" at all and and presumably corresponds to the approach of The Greens/EFA (see the comments in the respective column).
26.5.2025 | (COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD))	25.6.2025 | COM(2025)0081 - 2025/0045(COD)	27.6.2025 | COM(2025)0081 - 2025/0045(COD)	27.6.2025 | COM(2025)0081 - 2025/0045(COD)	25.6.2025 | COM(2025)0081 - 2025/0045(COD)

Die Europäische Zentralbank hat einen Änderungsvorschlag eingereicht, welcher in Bezug auf die neuen Größenmerkmale dem Vorschlag von Renew Europe in der obigen Tabelle entspricht.

Auf welche Position sich zunächst die EU-Fraktionen im EU-Parlament und anschließend EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament im Trilog-Verfahren einigen werden, lässt sich aktuell nur sehr schwer vorhersagen. Zumindest der Verfasser traut es sich nicht zu, hier eine Prognose abzugeben. Bzgl. der Anzahl der Beschäftigten bewegen sich die Vorschläge zwischen 250 und 3000 und bzgl. der Umsatzgrenze zwischen € 50 Mio. und € 450 Mio..

Vielleicht einigt man sich aber ja auch auf einen „2-Scope-Approach“ (mit signifikant reduzierten Berichtspflichten für Unternehmen im „reduced scope“), wie von S&D, Renew Europe und EZB vorgeschlagen. Ein „2-Scope-Approach“ wurde auch von *Stefani*[1]*/Ernst*[2] (Januar 2025), *WeAreEurope* (Mai 2025) und *Rasche*[3] *et al.* (Juli 2025) vorgeschlagen.

[1] Prof. Dr. Ulrike Stefani ist Inhaberin des Lehrstuhls Accounting an der Universität Konstanz.
[2] Verfasser des vorliegenden Informationspapiers.
[3] Andreas Rasche ist Professor für Business in Society am CBS (Centre for Sustainability) der Copenhagen Business School und stellvertretender Dekan für das Vollzeit-MBA-Programm der CBS. Die Beiträge von A. Rasche zu Themen rund um die CSRD auf der Plattform LinkedIn sind aus Sicht des Verfassers sehr lesenswert.

Der **CSRD-Änderungsentwurf der EU-Kommission** ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUR-Lex - 52025PC0081 - EN - EUR-Lex

Der **CSRD-Änderungsentwurf des EU-Rats** ist unter dem folgenden Link abrufbar:

Simplification: Council agrees position on sustainability reporting and due diligence requirements to boost EU competitiveness - Consilium

Die **CSRD-Änderungsentwürfe der Fraktionen des EU-Parlaments** sind unter dem folgenden Link abrufbar:

Latest documents | Documents | JURI | Committees | European Parliament

Der **CSRD-Änderungsvorschlag der EZB** ist unter dem folgenden Link abrufbar:

Opinion of the European Central Bank of 8 May 2025 on proposals for amendments to corporate sustainability reporting and due diligence requirements (CON/2025/10)

C. REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

I. „Stop the Clock" – Richtlinie für „Welle 2 – Unternehmen"

Gemäß der CSRD wären „Welle 2 – Unternehmen" dazu verpflichtet gewesen, für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, **erstmals** einen CSRD-Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

Da aktuell zum einen sowohl der personelle (Anhebung der Größenkriterien; siehe oben Kap. B.III. „Exkurs: geplante Änderungen im Rahmen von „Omnibus I") als auch der inhaltliche (u. a. Reduzierung der Berichtspflichten des ESRS Set 1; siehe unten Kap. C.V. „EFRAG Exposure Drafts ESRS Set 1") Anwendungsbereich der CSRD überarbeitet wird, wären für die „Welle 2 – Unternehmen" hohe **einmalige** Kosten für die Erstellung und Prüfung von CSRD-Nachhaltigkeitsberichten entstanden (da diese Unternehmen entweder zukünftig nicht mehr berichtspflichtig sein werden oder falls doch, deutlich reduzierten Berichtspflichten unterliegen werden). Um dies zu verhindern, wurde auf EU-Ebene im Rahmen eines sog. „urgent procedure"-Verfahrens die „Stop the Clock" – Richtlinie (EU) 2025/794 erlassen.

Diese wurde bereits final verabschiedet und im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die EU-Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, diese Richtlinie bis spätestens 31.12.2025 in nationales Recht umzusetzen. Ob Unternehmen sich evtl. auch ohne Umsetzung in nationales Recht direkt auf die „Stop-the-Clock"-Richtlinie berufen können (auf Grund ihres rein „erleichternden Charakters"), soll hier nicht weiter

thematisiert werden. Da Deutschland plant, die „Stop the Clock“ – Richtlinie zeitgleich mit der CSRD im Rahmen des CSRD-Umsetzungsgesetz in deutsches Recht zu transformieren (vgl. hierzu unten Kap. C.VI. „CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJV Referentenentwurf)“) spielt diese Frage für Unternehmen mit Sitz in Deutschland keine Rolle.

Somit verschiebt sich nun für die „Welle 2 – Unternehmen“, welche auch nach der geplanten Anpassung des personellen Anwendungsbereichs noch unter die CSRD fallen, die erstmalige Berichtspflicht auf Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2027 (anstatt wie bisher 1. Januar 2025) beginnen.

Im Rahmen der „Stop the Clock“-Richtlinie wurde auch der erstmalige Zeitpunkt für die Berichtspflicht der „Welle 3 – Unternehmen“ um 2 Jahre verschoben. Diese Unternehmen sollen zukünftig keiner CSRD-Berichtspflicht unterliegen.

Im Folgenden nochmals zusammengefasst dargestellt:

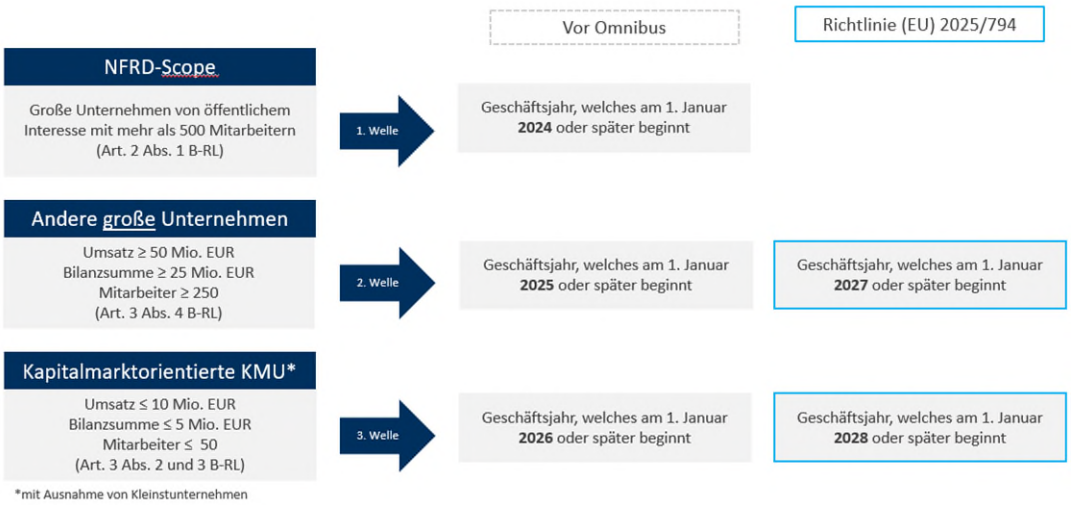

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, welche EU-Mitgliedsstaaten bisher zum einen die CSRD und zum anderen die „Stop the Clock“-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben (Stand: 11. August 2025; Quelle: Introducing the Ropes & Gray CSRD Transposition Tracker | Insights | Ropes & Gray LLP)

CSRD bereits in nationales Gesetz umgesetzt	**Gesetz** zur Umsetzung der „Stop the clock"-Richtlinie **verabschiedet**:	• Frankreich (31. Mai 2025) • Estland (19. Juni 2025) • Litauen (17. Juni 2025) • Irland (11. Juli 2025)
	Gesetzentwurf zur Umsetzung der „Stop the clock"-Richtlinie vorgestellt, aber noch nicht verabschiedet:	• Dänemark • Finnland • Ungarn • Lettland • Polen
	Konsultation zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der „Stop the clock"-Richtlinie gestartet:	• Schweden • Norwegen*
	Bisher **noch keine Konsultation** zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der „Stop the clock"-Richtlinie:	• Belgien • Bulgarien • Kroatien • Griechenland • Italien • Rumänien • Slowakei • Slowenien • Liechtenstein*
CSRD noch nicht in nationales Gesetz umgesetzt	**Gesetzentwurf** zur Umsetzung der „Stop the clock"-Richtlinie vorgestellt, aber noch nicht verabschiedet:	• Luxemburg • **Deutschland**
	Bisher **noch keine Konsultation** zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der „Stop the clock"-Richtlinie:	• Malta • Niederlande • Österreich • Portugal • Spanien • Tschechien • Zypern • Island*

* Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nehmen drei EFTA-Staaten – Island, Liechtenstein und Norwegen – uneingeschränkt am EU-Binnenmarkt teil.

Die **"Stop-the-Clock" – Richtlinie** ist unter dem folgenden Link abrufbar:

Directive - EU - 2025/794 - EN - EUR-Lex

II. „Quick Fix" – Verordnung für „Welle 1 – Unternehmen"

Mit der „Stop the Clock" – Richtlinie wurden nur „Welle 2 – Unternehmen" entlastet. Ziel der „Quick Fix" – Verordnung („commission delegated regulation") ist es nun, auch „Welle 1 – Unternehmen" vor dem Hintergrund der geplanten deutlichen Reduzierung der Berichtspflichten des ESRS Set 1 (siehe unten Kap. C.V. „EFRAG Exposure Drafts ESRS Set 1") bereits für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, zu entlasten. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine deutliche Ausweitung der bisherigen „Phase In"-Erleichterungen gemäß Anhang C des ESRS 1.

Welche Berichtspflichten „Welle 1 – Unternehmen" erst ab Geschäftsjahren, welche am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, berichten müssen, ergibt sich aus der folgenden Tabelle (Quelle: Commission adopts "quick fix" for companies already conducting corporate sustainability reporting - European Commission)

European Sustainability Reporting Standards 'quick-fix' delegated act of 11 July 2025: summary of modifications

All wave one companies[1]

Previous provision	Modification
May omit anticipated financial effects for financial year (FY) 2024	Extended to FYs 2025 and 2026

Wave one companies with up to 750 employees

Previous provision	Modification
May omit scope 3 GHG emissions and total GHG omissions for FY 2024	Extended to FYs 2025 and 2026
May omit all information under ESRS E4 (biodiversity and ecosystems) for FYs 2024 and 2025	Extended to FY 2026
May omit all information under ESRS S1 (own workforce) for FY 2024	Extended to FYs 2025 and 2026
May omit all information under ESRS S2 (workers in the value chain) for FYs 2024 and 2025	Extended to FY 2026
May omit all information under ESRS S3 (affected communities) for FYs 2024 and 2025	Extended to FY 2026
May omit all information under ESRS S4 (consumers and end-users) for FYs 2024 and 2025	Extended to FY 2026

Wave one companies with more than 750 employees

Previous provision	Modification
Report against ESRS E4 (biodiversity and ecosystems) if material, no phase-in	May omit all information for FYs 2025 and 2026
May omit certain information under ESRS S1 (own workforce) for FY 2024: • Characteristics of non-employees in the undertaking's own workforce • Collective bargaining coverage and social dialogue in non-EEA countries • Social protection • Percentage of employees with disabilities • Training and skills development • Cases of work-related ill-health • Number of days lost to injuries, accidents, fatalities and work-related ill health • Health and safety regarding non-employees • Work-life balance	Extended to FY 2025 and 2026
Report against ESRS S2 (workers in the value chain) if material, no phase-in	May omit all information for FYs 2025 and 2026
Report against ESRS S3 (affected communities) if material, no phase-in	May omit all information for FYs 2025 and 2026
Report against ESRS S4 (consumers and end-users) if material, no phase-in	May omit all information for FYs 2025 and 2026

Die **„Quick Fix" – Verordnung** unter dem folgenden Link (Abruf am 6.8.2025):

Delegated acts - Register of delegated acts

COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) …/... amending Delegated Regulation (EU) 2023/2772 as regards the postponement of the date of application of the disclosure requirements for certain undertakings	Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union - FISMA	Adopted	Scrutiny

Die delegierte Verordnung befindet sich aktuell noch in der sog. „scrutiny period". Diese beträgt 2 Monate und begann am 11. Juli 2025. Während der „scrutiny period" können EU-Rat und EU-Parlament Einwendungen gegen den delegierten Rechtsakt der EU-Kommission erheben. Soweit bei Ablauf der „scrutinity period" keine Einwendungen erhoben wurden, erfolgt die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und entfaltet 3 Tage nach der Veröffentlichung unmittelbare Rechtswirksamkeit in den EU-Mitgliedsstaaten. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich. Vgl. folgender Auszug aus der „Quick Fix" – Verordnung:

Article 2

Entry into force and application

This Regulation shall enter into force on the third day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

It shall apply with respect to financial years beginning on or after 1 January 2025.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Es spricht wohl aktuell schon vieles dafür, dass weder EU-Rat noch EU-Parlament gegen die „Quick Fix" – Verordnung Einwendungen erheben werden. Damit kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese delegierte Verordnung noch im Laufe des Jahres final verabschiedet wird.

Ob diese „Phase In" – Erleichterungen von vielen „Welle 1 – Unternehmen" in Anspruch genommen werden, lässt sich m. E. aktuell noch nicht verlässlich einschätzen. Der Großteil dieser EU-Unternehmen hat bereits für das Geschäftsjahr 2024 entweder verpflichtend oder (soweit die CSRD noch nicht in das jeweilige nationale Recht umgesetzt wurde) freiwillig Nachhaltigkeitsberichte (bzw. „Nichtfinanzielle Erklärungen") in Übereinstimmung mit (oder soweit nicht verpflichtend zumindest „in Anlehnung an") ESRS Set 1 (aktuell gültige Version) erstellt, mit „limited assurance" prüfen lassen und veröffentlicht. D. h. die Prozesse der Datenerhebung und Berichtserstellung „in compliance mit ESRS Set 1" sind implementiert und – zumindest mit „limited assurance" – geprüft.

Die Frage ist, ob es für diese Unternehmen nicht aufwändiger wäre, dies nun unter Inanspruchnahme der „Phase In – Erleichterungen" der „Quick Fix" – Verordnung für 2 Jahre umzustellen, nur um diese dann anschließend wieder erneut anzupassen. Sinnvoll wäre eine Nutzung der „Phase In – Erleichterungen" insbesondere dann, wenn sich diese auf Berichtspflichten beziehen, welche nach der aktuellen Überarbeitung des ESRS Set 1 (siehe hierzu unten Kap. C.V. „EFRAG Exposure Drafts ESRS Set 1") nicht mehr bestehen. Welche dies sein werden, kann jedoch noch nicht verlässlich antizipiert werden. Aktuell liegen nur die EFRAG Exposure Drafts des überarbeiteten ESRS Set 1 vor. Ob diese Exposure Drafts bereits so stabil sind, um auf dieser Basis ggf. tiefgreifende und zeit- sowie kostspielige System- und Prozessänderungen vorzunehmen, sollte gut überlegt sein. Notwendig wäre dafür auf jeden Fall ein „matching" der Datenpunkte, welche einerseits gem. „Quick Fix" – Verordnung einem „Phase In" unterliegen und andererseits gem. den Exposure Drafts von ESRS Set 1 zukünftig nicht mehr berichtspflichtig sein sollen.

Die Vergleichbarkeit von CSRD-Nachhaltigkeitsberichten dürfte für Geschäftsjahre, welche vor dem 1.1.2027 beginnen, auf Grund der Möglichkeit zur optionalen Inanspruchnahme der „Quick-Fix Phase In" - Erleichterungen erschwert sein.

III. Omnibus I – Content – Richtlinie

1. Allgemeines

Unter den Stichworten „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“ und „Bürokratieabbau“ hat die EU-Kommission Anfang 2025 ein umfassendes Maßnahmenpaket angekündigt, welches in sog. „Omnibus-Rechtsakten“ umgesetzt werden soll.

Der erste Omnibus-Rechtsakt (Omnibus I) bezieht sich auf Themen im Bereich Nachhaltigkeit und besteht aus den folgenden 3 Richtlinien:

- COM (2025) 80/Richtlinie (EU) 2025/794. Siehe oben Kap. C.I. >>„*Stop the Clock*“ – *Richtlinie* für „Welle 2 – Unternehmen“<<.
- COM (2025) 81 „*Content Richtlinie*“. Gegenstand dieses Kapitels.
- COM (2025) 87 „*CBAM-Richtlinie*“. Nicht Gegenstand dieses Papiers.

Im Rahmen der Content-Richtlinie sollen die folgenden Richtlinien angepasst werden:

- CSRD-Richtlinie (siehe unten Kap. C.III.2. „Geplante Änderungen der CSRD“).
- Taxonomie-Verordnung (siehe unten Kap. C.III.3. „Geplante Änderungen in Bezug auf die EU-Taxonomie-Verordnung“).
- CSDDD-Richtlinie (nicht Gegenstand dieses Papiers).

Bzgl. dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene siehe oben Kap. B.III. >>„Exkurs: geplante Änderungen im Rahmen von „Omnibus I“<<.

2. Geplante Änderungen der CSRD

Im Rahmen der Content-Richtlinie soll die CSRD gem. dem Vorschlag der EU-Kommission insbesondere in folgenden Punkten angepasst werden:

- Anpassung des personellen Anwendungsbereichs durch Anhebung der Größenkriterien (siehe oben Kap. B.III. >>„Exkurs: geplante Änderungen im Rahmen von „Omnibus I“<<).
- Deutliche Reduzierung der Berichtspflichten des ESRS Set 1 durch entsprechende Mandatierung der EFRAG (siehe unten Kap. C.V. „EFRAG Exposure Drafts ESRS Set 1“).
- Aufhebung folgender (bestehender bzw. geplanter) ESRS:
    - Sektorspezifische ESRS.
    - ESRS für Listed SMEs (da diese zukünftig nicht mehr berichtspflichtig sein sollen).

- Stärkung des sog. „KMU-Schutzes“ in Form des „Value Chain Cap“ in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Begrenzung des sog. „Trickle Down“ – Effekts).
- Prüfung nur noch mit „limited assurance“ ohne späteren Übergang zu „reasonable assurance“.

3. Geplante Änderungen in Bezug auf die EU-Taxonomy-Verordnung

Im Rahmen der Content-Richtlinie soll die bestehende EU-Taxonomy-Verordnung gem. dem Vorschlag der EU-Kommission insbesondere in folgenden Punkten angepasst werden:

- Einführung eines „3-Scope-Approach“ für die Pflichtangaben gem. Art. 8 TaxVO
    - > 1000 Mitarbeiter und **>** € 450 Mio. Umsatzerlöse
      → **volle Berichtspflicht**
    - > 1000 Mitarbeiter und **<** € 450 Mio. Umsatzerlöse
        - **mit Angabe** bzgl. (teil-) konformer Wirtschaftstätigkeiten im Bericht
          = Entscheidung für „Opt-In“
          → **reduzierte Berichtspflichten**
        - **ohne Angabe** bzgl. (teil-) konformer Wirtschaftstätigkeiten im Bericht
          = Entscheidung gegen „Opt-In“
          → **keine Berichtspflicht**
- Reduzierung der Berichtspflichten und Umfang der Meldebögen; Umsetzung in einem gesonderten delegierten Rechtsakt (siehe unten Kap. C.IV. „Taxonomie-Anpassungs-verordnung“).

IV. Taxonomie-Anpassungsverordnung

Am 4.7.2025 hat die EU-Kommission die delegierte Verordnung C(2025) 4568 final veröffentlicht (im Folgenden kurz: „Taxonomie-Anpassungsverordnung“). Die Bezeichnung dieses Rechtsakts lautet (im Folgenden gekürzt wiedergegeben):

„Regulation amending:

- Regulation (EU) 2021/2178[4] as regards the **simplification of the content and presentation** of information to be disclosed concerning environmentally sustainable activities
  and

[4] Verordnung zur Berichterstattung.

- Regulations (EU) 2021/2139[5] and (EU) 2023/2486[6] as regards **simplification of certain technical screening criteria** for determining whether economic activities **cause no significant harm** to environmental objectives."

Die Taxonomie-Anpassungsverordnung enthält einen Anhang mit 16 Anlagen und einen weiteren Anhang mit „Illustrative examples and templates". Ferner wurde ein begleitendes „Q&A-Dokument" veröffentlicht.

Durch diese Taxonomie-Anpassungsverordnung sind für Nicht-Finanzunternehmen folgende Erleichterungen in Bezug auf die Taxonomie-Berichterstattung geplant:

- Einführung eines **Wesentlichkeitsgrundsatzes.**
- Vereinfachungen an den **Meldebögen.**
- Änderungen zu den technischen Bewertungskriterien in Bezug auf die **DNSH-Kriterien** im Hinblick auf das Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung".

Vergleichbar mit der „Quick Fix" – Verordnung befindet sich auch diese delegierte Verordnung aktuell noch in der sog. „scrutiny period". Diese beträgt 4 Monate und begann am 4. Juli 2025. Auch hier können während der „scrutiny period" EU-Rat und EU-Parlament Einwendungen erheben. Soweit bei Ablauf der „scrutiny period" keine Einwendungen erhoben wurden, erfolgt die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und entfaltet 20 Tage nach der Veröffentlichung unmittelbare Rechtswirksamkeit in den EU-Mitgliedsstaaten. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

Analog zur „Quick Fix" – Verordnung spricht aktuell schon vieles dafür, dass weder EU-Rat noch EU-Parlament gegen die Taxonomie-Anpassungsverordnung Einwendungen erheben werden. Damit kann auch hier mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese delegierte Verordnung noch im Laufe des Jahres final verabschiedet wird.

Die durch die Taxonomie-Anpassungsverordnung realisierten Erleichterungen gelten für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2026 beginnen; eine vorzeitige freiwillige Anwendung für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2025 beginnen, ist zulässig.

Vgl. folgender Auszug aus der Taxonomie-Anpassungsverordnung:

[5] Verordnung zu den Umweltzielen 1 und 2 (Klimaziele).
[6] Verordnung zu den Umweltzielen 3 bis 6 (nicht-klimabezogene Umweltziele).

Article 4

Entry into force and application

This Regulation shall enter into force on the twentieth day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

It shall apply from 1 January 2026.

Undertakings may, however, apply Regulation (EU) 2021/2178, Regulation (EU) 2021/2139 and Regulation (EU) 2023/2486 as applicable on 31 December 2025 for the financial year that starts between 1 January and 31 December 2025.

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, 4.7.2025

Die **"Taxonomie-Anpassungsverordnung"** sowie das **begleitende Q&A-Dokument** sind unter dem folgenden Link abrufbar:

Commission to cut EU taxonomy red tape for companies - European Commission

V. EFRAG Exposure Drafts ESRS Set 1

Im Rahmen des Omnibus-Simplification-Prozesses (siehe oben Kap. C.III. „Omnibus I – Content – Richtlinie") hat die EU-Kommission am 27.3.2025 EFRAG das Mandat erteilt, das ESRS Set 1 zu überarbeiten und dabei die Berichtspflichten signifikant zu reduzieren. Am 31.7.2025 hat EFRAG die entsprechenden Exposure Drafts (im Folgenden kurz „EDs ESRS Set 1") zur Konsultation veröffentlicht. Die Konsultationsphase beträgt 60 Tage. Geplant ist, dass EFRAG das neue ESRS Set 1 spätestens am 30.11.2025 im Rahmen eines sog. „technical advice" an die EU-Kommission übergibt. Soweit die EU-Kommission diese akzeptiert und im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes im EU-Amtsblatt veröffentlicht, sind diese final (eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich). Ob dieser Zeitplan so eingehalten werden kann, lässt sich m. E. aktuell nicht verlässlich einschätzen. Die Stellungnahmen, welche EFRAG während der Konsultationsphase (bzw. vor allem kurz vor Ende der Konsultationsphase Ende September) erhalten wird, werden vermutlich ziemlich umfangreich sein.

Ferner stellt sich in diesem Zusammenhang auch noch eine weitere Frage. EFRAG hatte die Aufgabe, das ESRS Set 1 „verhältnismäßig" anzupassen. Für die Frage der „Verhältnismäßigkeit" der Anpassungen hat EFRAG die geplanten neuen Größenkriterien gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission herangezogen (insbesondere also „mehr als € 50 Mio. Umsatz" und „mehr als 1000 Beschäftigte"). Sollte es im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu einer deutlichen Anhebung dieser Größenkriterien kommen, dann spricht – zumindest unter der Annahme eines an der tatsächlichen Anwendergruppe orientierten Standardsettings seitens EFRAG – doch einiges dafür, dass die im Rahmen der EDs ESRS Set 1 vorgenommen Anpassungen nicht mehr „verhältnismäßig" sein könnten. Auf Grund der Orientierung an den geplanten neuen Größenkriterien der EU-Kommission ist die seitens EFRAG in den EDs ESRS Set 1 vorgenommene Reduzierung der Berichtspflichten sehr

umfangreich. Bei einer Orientierung an Unternehmen gemäß dem EPP-Vorschlag („mehr als € 450 Mio. Umsatz“ und „mehr als 3000 Beschäftigten“) wäre diese Reduzierung vermutlich geringer ausgefallen.

Auf das Problem der Auswirkungen von Änderungen an dem CSRD-Vorschlag der EU-Kommission auf die EDs ESRS Set 1 hat EFRAG bereits deutlich hingewiesen. Auch dies würde dazu führen, dass mit einer zeitnahen Verabschiedung des neuen ESRS Set 1 eher nicht gerechnet werden kann.

Die in den EDs ESRS Set 1 vorgenommenen Reduzierungen der Berichtspflichten umfassen die folgenden Bereiche:

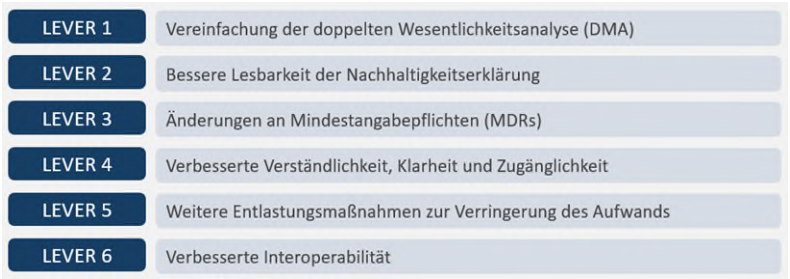

Eine (zumindest verpflichtende) Anwendung des neuen ESRS Set 1 nach Überarbeitung bereits für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, dürfte eher unwahrscheinlich sein. Dafür kommen sie einfach zu spät. Fraglich ist, ob bereits die EDs ESRS Set 1 als „Auslegungshilfe“ des aktuellen ESRS Set 1 herangezogen werden können. Unter Berücksichtigung der wesentlichen Abweichungen zwischen dem aktuellen ESRS Set 1 und den damaligen EFRAG Exposure Drafts, dürfte diese Frage vermutlich eher zu verneinen sein. Auch die Tatsache, dass selbst 16 (!) der 24 SR TEG – Mitglieder (m. E. teilweise durchaus signifikante) „reservations“ [7] sowie „some members (…) remaining concerns or reservtions“[8] in Bezug auf die EDs ESRS Set 1 zu Protokoll gegeben haben, dürfte gegen die o. g. „Auslegungshypothese“ sprechen.

Die Praxisrelevanz sowohl einer ggf. freiwilligen Anwendung des final überarbeitenden ESRS Set 1 als auch die Heranziehung der EDs ESRS Set 1 als Auslegungshilfe ist für die laufende Berichtssaison ohnehin nicht sonderlich groß; vergleiche die Einschätzung der Praxisrelevanz der „Phase In“ – Erleichterungen der „Quick Fix“ – Verordnung oben in Kap. C.II. >>„Quick Fix“ – Verordnung für „Welle 1 – Unternehmen“<<. Zumindest vor diesem Hintergrund ist der seitens der EU Kommission ausgeübte Zeitdruck in Bezug auf die Überarbeitung des ESRS Set 1 m. E. nicht wirklich nachvollziehbar.

[7] „While approving the Standards, 16 SR TEG members expressed reservations on the current text“ (vgl. Tz. 11 in „Appendix 1: Due process approval notes – EFRAG SR TEG“).

[8] „While approving the Standards, some members highlighted their remaining concerns or reservations on the following aspects, for which they agreed to have questions in the consultation” (vgl. Tz. 82 in „Appendix 2: Due process approval notes – EFRAG SRB”).

Sämtliche Unterlagen zu den EFRAG EDs ESRS Set 1

sind unter dem folgenden Link abrufbar:

Amended ESRS | EFRAG

VI. CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJV Referentenentwurf)

Mit dem CSRD-Umsetzungsgesetz (im Folgenden auch kurz „CSRD-UG“) sollen die folgenden EU-Richtlinien zeitgleich in nationales Recht umgesetzt werden:

- Aktuelle CSRD – Richtlinie (d. h. vor den Änderungen im Rahmen des „Omnibus I“)
- „Stop the Clock“ – Richtlinie.

Beide Richtlinien sollen weitestgehend 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden.

Seit dem 10.7.2025 liegt der CSRD-UG-Referentenentwurf des BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) vor. Die Länder- und Verbände-Beteiligung endete bereits am 21.7.2025 (besonders viel Zeit hatten Länder und Verbände damit nicht gerade). Der Regierungsentwurf wird vermutlich erst nach der Sommerpause vorliegen. Anschließend muss das CSRD-UG noch Bundestag und Bundesrat passieren.

Ob die „alte“ CSRD in Deutschland noch vor der Finalisierung der „neuen“ CSRD (vgl. oben Kap. C.III „Omnibus I – Content – Richtlinie“) auf EU-Ebene verabschiedet wird, ist zumindest fraglich. Vergleiche hierzu die folgende Positionierung des VDMA ggü. dem BMJV (Schreiben vom 21. Juli 2025, S. 3):

Der VDMA fordert daher, dass die deutsche Umsetzung dieser Richtlinie bzw. der Geltungsbeginn unbedingt inhaltlich im Einklang und nach Abschluss des Omnibusverfahrens stattfindet!

Vergleichbare Positionen vertreten u. a. auch VCI (Verband der Chemischen Industrie), Gesamtmetall (Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie) und BDI (Bundesverband der deutschen Industrie).

Bzgl. „Stop the Clock“ – Richtlinie (für „Welle 2 – Unternehmen) siehe oben in Kap. C.I. >>„Stop the Clock“ – Richtlinie für „Welle 2 – Unternehmen“<<. Hier ist eine 1:1 – Umsetzung geplant.

Im Rahmen der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht soll gemäß dem Referentenentwurf in Bezug auf die berichtspflichtigen Unternehmen eine deutsche Sonderregelung gelten. Demnach sollen auch „Welle 1 – Unternehmen“ mit mehr als 500 aber weniger als 1000 Beschäftigten erstmals für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2027 (anstatt 1.1.2025) einer CSRD-Berichtspflicht

unterliegen (also analog der „Stop the Clock" – Richtlinie für „Welle 2 – Unternehmen"). Dies würde diese deutschen „Welle 1 – Unternehmen" im Vergleich zu entsprechenden Unternehmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten (welche die CSRD auch in diesem Punkt 1:1 umgesetzt haben) deutlich entlasten. Diese deutsche Sonderregelung könnte eventuell nicht richtlinienkonform sein und damit ein weiteres EU-Vertragsverletzungsverfahren auslösen (wie bereits geschehen in Bezug auf die verspätete Umsetzung der CSRD in deutsches Recht). Ob daher diese Sonderregelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren bestehen bleibt, kann zumindest kritisch hinterfragt werden. Verlassen sollte man sich darauf aus meiner Sicht eher nicht.

Die **aktuelle CSRD** (welche durch das CSRD-UG umgesetzt werden soll) ist unter dem folgenden Link abrufbar:

Directive - 2022/2464 - EN - CSRD Directive - EUR-Lex

Der **Referentenentwurf des BMJV zum CSRD-Umsetzungsgesetz** ist unter dem folgenden Link abrufbar (hier sind auch die **73 Stellungnahmen der Verbände und Fachkreise** zum CSRD-UG RefE abrufbar) :

BMJV - Aktuelle Gesetzgebungsverfahren - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

VII. Zeitlicher Anwendungsbereich der Berichterstattung im ESEF-Format

Gemäß der „alten" CSRD sind Unternehmen dazu verpflichtet, ihre (Konzern-) Nachhaltigkeitsberichte für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2026 beginnen, im ESEF-Format offenzulegen. Das CSRD-UG setzt diese Regelung in Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich 1:1 in deutsches Recht um (auf die Problematik „Aufstellungs- vs. Offenlegungslösung" soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden).

Die Q&A-Bekanntmachung C/2024/6792 der EU-Kommission enthält in Abschnitt 3 / Frage 38 folgenden Hinweis:

> Article 29d of the Accounting Directive requires undertakings that have to publish a sustainability statement in their management report to prepare their management report in the electronic reporting format specified in Article 3 of the ESEF Delegated Regulation (i.e. in XHTML) and to mark-up the sustainability statement within the management report in accordance with the specific digital taxonomy that will be adopted by way of an amendment to the ESEF Delegated Regulation. Until the adoption of this digital taxonomy, undertakings are not required to mark-up their sustainability statements. Considering that the sustainability statement will become machine-readable only once it is both included in an XHTML document and marked-up with a digital taxonomy, pending the adoption of the digital taxonomy undertakings are also not required to prepare the management report in XHTML.

Somit ist die Berichterstattung im ESEF-Format bis zum Zeitpunkt des Erlasses eines Änderungsrechtsaktes in Bezug auf die „digital taxonomy" ausgesetzt. Wann dieser Änderungsrechtsakt vorliegen wird, ist aus Sicht des Verfassers aktuell nicht einschätzbar. Berücksichtigt man jedoch die Tatsache, dass ein diesbezüglicher Abschlussbericht seitens ESMA aktuell noch aussteht und – neben der

„Taxonomy“ – Änderungsverordnung – das voraussichtlich erst Ende des Jahres final vorliegende aktualisierte ESRS Set 1 zwingend Auswirkungen auf die entsprechenden XBRL-Taxonomien haben wird, ist damit wohl zeitnah eher nicht zu rechen.

Es ist zu erwarten, dass das CSRD-UG im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Punkt noch angepasst wird.

Nach Einschätzung des Verfassers wird es – wenn überhaupt – frühestens für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2027 beginnen, zu einer Pflicht der Berichterstattung im ESEF-Format kommen.

Die aktuell geltende Version der **ESEF-VO** ist unter dem folgenden Link abrufbar:

Delegierte Verordnung - 2019/815 - DE - EUR-Lex

Die **Q&A-Bekanntmachung C/2024/6792** ist unter dem folgenden Link abrufbar

EUR-Lex - 52024XC06792 - EN - EUR-Lex

D. HINWEISE FÜR DIE BERICHTSPRAXIS

I. Vorbemerkung

Für die aktuell unter der NFRD (bzw. deren bereits erfolgten Umsetzung in deutsches Recht) sowie voraussichtlich zukünftig unter der CSRD in Deutschland berichtspflichtigen Unternehmen stellt sich nun in den kommenden Monaten die Frage, wie sie mit den oben in Kapitel C. dargestellten regulatorischen Entwicklungen umgehen sollten. Da es noch unklar ist, ob, wann und wenn ja wo diese Vielzahl an „regulatorischen Bällen“ landen werden, ist es aktuell noch sehr schwer, allgemeine Hinweise für die Berichtspraxis zu geben. Die Thematik ist einfach sehr komplex und hat zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von „wenn – dann“ – Verknüpfungen. Das hilft aber leider nichts: es spricht wenig dafür, dass wir vor Ende 2025 deutlich mehr Rechtssicherheit haben werden als dies heute der Fall ist. Die Unternehmenspraxis – insbesondere „Welle 1 – Unternehmen“ – wird sich bereits in den kommenden Wochen und Monaten mit dieser Frage befassen müssen: Rechtssicherheit hin und her. Das kennen wir ja bereits seit Inkrafttreten der CSRD: die Rechtssicherheit hinkt der Berichtspraxis hinterher.

Im Rahmen der „Welle 1 – Unternehmen“ wird im Folgenden die deutsche Sonderregelung des BMJV-Referentenentwurfs des CSRD-UG (deutscher „Stop the Clock“ für „Welle 1 – Unternehmen“ mit weniger als 1000 Beschäftigten) nicht berücksichtigt. Diese Sonderregelung könnte gegen EU-Recht verstoßen. Daher spricht einiges dafür, dass die Bundesregierung diesem Vorschlag des BMJV nicht

folgen wird. Insbesondere, da das BMJV davon ausgeht, dass von dieser Sonderregelung in Deutschland lediglich rd. 50 Unternehmen[9] profitieren würden. Es dürfte sich kaum lohnen, für einen derart begrenzten personellen Anwendungsbereich ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU zu riskieren (nach dem bereits gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren auf Grund der bisher noch nicht erfolgten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht).

Ferner wird im Folgenden auch nicht auf die Pflicht zur Erstellung im ESEF-Format eingegangen. Aus Sicht des Verfassers spricht viel dafür, dass eine entsprechende Pflicht – wenn überhaupt – frühestens für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2027 beginnen, greifen wird (siehe oben Kap. C.VII „Zeitlicher Anwendungsbereich der Berichterstattung im ESEF-Format“).

II. Bisherige Berichtspraxis

Die bisherige Berichtspraxis (d. h. für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2024 begonnen haben) in Deutschland, lässt sich grob wie folgt skizzieren

Die Mehrzahl der „Welle 1 – Unternehmen“ hat freiwillig eine nichtfinanzielle Erklärung in Übereinstimmung mit dem geltenden ESRS Set 1 erstellt und mit „limited aussurance“ prüfen lassen (soweit ersichtlich, wurde nur die nichtfinanzielle Erklärung der Allianz SE, München, mit „reasonable assurance“ geprüft). Vergleiche hierzu exemplarisch folgende Auszüge aus nichtfinanziellen Erklärungen für das Geschäftsjahr 2024:

Bilfinger SE, Mannheim, S. 167:

This non-financial Group declaration was prepared in accordance with the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) in consideration of the fact that the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) has not yet been implemented in German law.

Brenntag SE, Essen, S. 93:

The Group sustainability statement was prepared in accordance with Sections 289c to 289e in conjunction with Section 315c of the German Commercial Code (HGB) and meets both the legal requirements of the HGB and the statutory provisions under Article 8 of Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, and amending Regulation (EU) 2019/2088 (EU Taxonomy Regulation). The non-financial reporting is prepared by fully applying the first set of European Sustainability Reporting Standards (ESRS) as a framework in accordance with Section 289d of the HGB.

[9] Ob diese Zahl zutreffend ist, kann vom Verfasser nicht abschließend beurteilt werden. Jedoch allein unter Berücksichtigung der zahlreichen deutschen Finanzinstitute, welche unter diese Sonderregelung fallen könnten, erscheint diese Zahl etwas niedrig zu sein.

Die Verwendung anderer Berichtsstandards wie GRI oder ISSB dürften in der Berichtssaison 2024 bei den „Welle 1 – Unternehmen" – wenn überhaupt – keine große Rolle gespielt haben.

Anlage 1[10] enthält eine Liste mit deutschen Unternehmen (incl. Angaben zu der jeweiligen Branche), welche bisher bereits freiwillig nichtfinanzielle Erklärungen in Übereinstimmung oder zumindest in Anlehnung an ESRS Set 1 erstellt haben. Die Internetadressen für den direkten Download sind jeweils angegeben.

Die Mehrzahl der „Welle 2 – Unternehmen" hat vermutlich bisher keine freiwilligen Nachhaltigkeitsberichte in Übereinstimmung oder Anlehnung an ESRS Set 1 erstellt.

III. Hinweise für „Welle 1 – Unternehmen"

1. Vorbemerkung

In Bezug auf die aktuelle Berichtssaison (Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2025 und vor dem 1.1.2026 beginnen) stellen sich für deutsche „Welle 1 – Unternehmen" insbesondere die folgenden Fragen:

1. Wird die „neue" CSRD (nach Abschluss des laufenden Omnibus-Verfahrens) und damit auch das überarbeitete ESRS Set 1 bereits anwendbar sein?
    - Einschätzung des Verfassers: sehr unwahrscheinlich.
    - Daher wird auf dieses Szenario im Folgenden nicht näher eingegangen.
2. Wird die „alte" CSRD noch vor dem 31.12.2025 in deutsches Recht umgesetzt?
    - Einschätzung des Verfassers: eher unwahrscheinlich.
    - Falls ja, wäre die „alte" CSRD jedoch verpflichtend anzuwenden.
    - Daher wird im Folgenden auf beide Szenarien (Umsetzung vor und nach dem 31.12.2025) eingegangen.
3. Wird die „Quick Fix" – Verordnung bereits wahlweise anwendbar sein?
    - Einschätzung des Verfassers: sehr wahrscheinlich.
    - Inanspruchnahme des Wahlrechts ist abhängig vom Reifegrad der bisherigen Berichterstattung.
4. Wird die „Taxonomoy" – Anpassungsverordnung bereits wahlweise anwendbar sein?
    - Einschätzung des Verfassers: sehr wahrscheinlich.
    - Unabhängig vom Reifegrad der bisherigen Berichtspraxis spricht viel für die Inanspruchnahme der Erleichterungen.

Auf Basis dieser o.g. Einschätzungen des Verfassers werden im Folgenden Hinweise für die Berichtspraxis von „Welle 1 – Unternehmen" abgeleitet. Der „Reifegrad" der bisherigen Berichterstattung der betroffenen Unternehmen wird dabei wie folgt definiert:

[10] Die Anlage 1 ist ein Auszug aus einer **Gesamtliste** im Format „Excel", welche insgesamt 466 Nachhaltigkeitsberichte von EU-Unternehmen mit weiteren Informationen bzgl. Sitz des Unternehmens, Datum des Berichts, Scope der Prüfung, Prüfer, Seiten des Berichts, Industry und Sector enthält. Bei Interesse an dieser xls-Datei senden Sie bitte eine kurze E-Mail an den Verfasser (carsten.ernst@wirtschaftstreuhand.de).

- „Hoher Reifegrad“
    - Unternehmen, welche bereits „in Übereinstimmung“ mit ESRS Set 1 berichtet haben.
    - Diese Berichte wurden (zumindest) mit „limited assurance“ geprüft.
    - Das Prüfungsurteil enthält keine Einschränkungen.
    - Prozesse zur Erstellung eines Berichts „in Übereinstimmung“ mit ESRS Set 1 sind implementiert und extern geprüft.
- „Mittlerer Reifegrad“
    - Unternehmen, welche bisher lediglich „in Anlehnung“ an ESRS Set 1 berichtet haben.
    - Unabhängig davon, ob mit oder ohne Prüfung.
    - Prozesse zur Erstellung eines Berichts „in Übereinstimmung“ mit ESRS Set 1 sind zumindest teilweise implementiert und evtl. extern geprüft.
- „Geringer Reifegrad“
    - Bisher noch keine Berichterstattung gem. ESRS Set 1.
    - Weder „in Übereinstimmung“ noch „in Anlehnung“.
    - Prozesse zur Erstellung eines Berichts „in Übereinstimmung“ mit ESRS Set 1 sind - wenn überhaupt - nur rudimentär implementiert.

In keinem der im Folgenden betrachteten Szenarien sollten aus Sicht des Verfassers die aktuellen EDs ESRS Set 1 als „Auslegungshilfe“ berücksichtigt werden (siehe oben Kap. C.V. „EFRAG Exposure Drafts ESRS Set 1“).

Eine finale Umsetzung der „alten“ CSRD würde zu deren verpflichtenden Anwendung führen. Der Reifegrad der bisherigen Berichterstattung würde dann zumindest diesbezüglich keine Rolle spielen. Daher wird im Folgenden zunächst auf dieses Szenario eingegangen.

2. Szenario 1: CSRD-UG wird vor dem 31.12.2025 final verabschiedet

In diesem – aus Sicht des Verfassers eher unwahrscheinlichen (siehe oben Kap. C.VI. „CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJV Referentenentwurf)“ – Szenario wären vermutlich[11] alle „Welle 1 – Unternehmen“ dazu verpflichtet, für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2025 beginnen, einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit der „alten“ CSRD zu erstellen:

- Erstellung in Übereinstimmung mit dem aktuellen ESRS Set 1.
- Prüfung mit „limited assurance“.
- Berücksichtigung der EU-Umwelt-Taxonomie Verordnung (wie bereits bisher).
- Möglichkeit zur wahlweisen Inanspruchnahme folgender Rechtsakte:
    - „Quick Fix“ – Verordnung. Frage des Umfangs der Anwendung der „Phase In“-Erleichterungen abhängig vom Reifegrad der bisherigen Berichterstattung (siehe unten).
    - „Taxonomy“ – Anpassungsverordnung. Vollständige oder zumindest teilweise Inanspruchnahme der Erleichterungen sinnvoll.

[11] Bzgl. der Frage einer deutschen „Stop the Clock“-Sonderregelung für Teile dieser Unternehmen siehe Kap. C.VI. „CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJV Referentenentwurf)“.

3. Szenario 2: CSRD-UG wird nicht vor dem 31.12.2025 final verabschiedet

a) Vorbemerkung

Aus Sicht des Verfassers spricht aktuell viel dafür, dass der deutsche Gesetzgeber die „alte" CSRD nicht vor dem 31.12.2025 in nationales Recht umsetzen wird. Damit ändert sich für „Welle 1 – Unternehmen" in Bezug auf die aktuelle Berichtsperiode nichts im Vergleich zu derjenigen des Vorjahres. Es gilt somit weiterhin die „NFRD-Rechtslage" wie in den Vorjahren seit Umsetzung der NFRD in deutsches Recht im Jahr 2017.

b) Berichterstattung in Abhängigkeit des Reifegrads

Hoher Reifegrad der bisherigen Berichterstattung

Bei einem hohen Reifegrad der bisherigen Berichtserstattung sollte diese grundsätzlich weitestgehend unverändert fortgeführt werden.

Die „Taxonomie" – Änderungsverordnung wird sehr wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres finalisiert und enthält zahlreiche Erleichterungen, welche bereits für die laufende Berichtssaison berücksichtigt werden sollten (insbesondere bzgl. der „Opt In" – Regelung, dem Wesentlichkeitskonzept sowie der deutlichen Reduzierung der „Berichtsbögen").

Eine Inanspruchnahme der zweijährigen „Phase In" – Erleichterungen der „Quick Fix" – Verordnung sollte gut überlegt sein. Funktionierende und geprüfte Datenerhebungs- und Berichterstellungsprozesse nur für zwei Jahre umzustellen, dürfte in vielen Fällen unter Kosten-Nutzen-Überlegungen wenig Sinn machen. Wenn überhaupt, dann sollte sich die Inanspruchnahme auf die Berichtspflichten fokussieren, welche gem. den aktuellen EDs ESRS Set 1 zukünftig wegfallen sollen (wobei eben hier das Risiko besteht, dass sich im weiteren Verlauf des EFRAG Standardsetting - Prozesses noch Änderungen ergeben können).

Eine Berücksichtigung der EDs ESRS Set 1 als Auslegungshilfe ist nicht zu empfehlen.

Mittlerer Reifegrad der bisherigen Berichterstattung

Bei einem mittleren Reifegrad der bisherigen Berichtserstattung kommt es stark auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Bzgl. „Taxonomie" – Änderungsverordnung sowie Berücksichtigung der EDs ESRS Set 1 als Auslegungshilfe analog oben bei hohem Reifegrad der bisherigen Berichterstattung.

Je nach Niveau der bisher bereits implementierten Datenerhebungs- und Berichterstellungsprozesse ggf. umfangreichere Nutzung der „Phase In" – Erleichterungen der „Quick Fix" – Verordnung im Vergleich zu Unternehmen mit hohem Reifegrad der Berichterstattung. Hier könnte auch die Nutzung von „Phase In" – Erleichterungen Sinn machen, welche sich auch auf gemäß den EDs ESRS Set 1 weiterhin bestehende (aber bisher noch nicht erfüllte) Berichtspflichten beziehen.

Niedriger Reifegrad der bisherigen Berichterstattung

Die Beibehaltung der bisherigen Berichtspraxis – ggf. unter Orientierung an der im folgenden Kapitel dargestellten Vorgehensweise für „Welle 2 – Unternehmen" – sollte grundsätzlich zielführend sein.

IV. Hinweise für „Welle 2 – Unternehmen“

Unabhängig davon, ob die „alte“ CSRD noch vor oder nach dem 31.12.2025 in deutsches Recht übernommen wird, sind „Welle 2 – Unternehmen“ erst für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2027 beginnen, eventuell (je nachdem, auf welche Größenkriterien sich die EU im Rahmen des laufenden Omnibus I – Prozesses letztlich festlegt; siehe oben Kap. B.III. >>„Exkurs: geplante Änderungen im Rahmen von „Omnibus I“<<) dazu verpflichtet, erstmals einen CSRD-Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen (siehe oben Kap. C.VI. „CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJV Referentenentwurf)“.

Da aktuell sowohl bzgl. der grundsätzlichen Frage der erstmaligen Berichtspflicht (Stichwort: „Größenkriterien“) als auch – im Falle einer Berichtspflicht – bzgl. der Frage der dann geltenden Berichtsanforderungen (Stichwort: „Aktuelle Überarbeitung des ESRS Set 1“) hohe Unsicherheiten bestehen, spricht vieles dafür, dass „Welle 2 – Unternehmen“ den weiteren Verlauf der Gesetzgebung auf europäischer und deutscher Ebene abwarten.

Etwas anderes dürfte nur für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten und mehr als € 450 Mio. Umsatz gelten (bisherige „Maximalforderung“ in Bezug auf die Anhebung der Größenkriterien). Hier spricht schon einiges dafür, dass diese Unternehmen ab dem 1.1.2027 einer Berichtspflicht unterliegen werden. Siehe oben Kap. Kap. B.III. >>„Exkurs: geplante Änderungen im Rahmen von „Omnibus I“<<. Für diese Unternehmen könnte es daher durchaus Sinn machen, sich bereits heute intensiver mit den (weiteren) Vorbereitungen auf ihren ersten CSRD-Bericht zu befassen. Zumindest in Bezug auf bspw. folgende Themen:

- Verständnis des Geschäftsmodells (mit Differenzierung zwischen „own operation“ und „value chain“) in Bezug auf ESG-Aspekte.
- Implementierung bzw. Ausbau des Risikofrüherkennungssystems in Bezug auf ESG-Aspekte.
- Zumindest Beginn mit der Erstellung eines „Group Sustainability Manuals“ für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung (vergleichbar mit einem „Group Accounting Manual“ für Zwecke der Finanzberichterstattung).
- Zumindest Beginn mit der Implementierung eines Internen Kontrollsystems (IKS) für den Prozess der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (vergleichbar mit einem IKS für die Finanzberichterstattung).
- Auf- bzw. Ausbau des internen know hows, um das Risiko einer Abhängigkeit von externen Beratern zu reduzieren (wie dies bei vielen Unternehmen im Jahr 2024 der Fall war).
- Zumindest Beginn mit der Suche nach einem passenden ESG-Tool, welches nicht nur das Thema CSRD/ESRS sondern auch angrenzende Themen abdeckt (bspw. Taxonomy, CO_2-Bilanzierung, Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse, CSDDD, CBAM, EUDR). Ziel sollte es sein, bzgl. ESG-Daten einen „single point of truth“ zu schaffen.
- Sehr enge Verfolgung der regulatorischen Entwicklungen in den kommenden Wochen und Monaten, um zeitnah darauf reagieren zu können (ggf. individueller „regulation tracker“).

Der Verfasser hält es aus heutiger Sicht zumindest für nicht unwahrscheinlich, dass man sich am Ende auf den folgenden Kompromiss in Bezug auf die Größenkriterien einigen könnte (in Bezug auf ein „full scope" – Szenario):

- Mehr als 1000 Beschäftigte
- Mehr als € 200 Mio. Umsatzerlöse

Insofern könnte es auch für Unternehmen ab dieser Größenordnung Sinn machen, dass Thema „CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung" nicht ganz aus dem Auge zu verlieren. Insbesondere auch dann, falls es unabhängig von der Regulatorik Gründe dafür gibt, zukünftig freiwillig einen CSRD-Bericht erstellen zu wollen (entweder „in Übereinstimmung mit" oder „in Anlehnung an" ESRS Set 1).

Für alle anderen „Welle 2 – Unternehmen" gilt das oben gesagte: abwarten, bis hoffentlich Ende des Jahres Rechtssicherheit besteht.

E. SCHLUSSBEMERKUNG

Ziel dieses Papiers war es, auf Basis einer Analyse der aktuellen regulatorischen Entwicklungen möglichst konkrete Hinweise für die Berichtspraxis in Deutschland abzuleiten. Auf Grund der Vielzahl der aktuell erst im Entwurfsstadium befindlichen Rechtsakte sowie deren Komplexität und „wenn – dann" – Interdependenzen der weiteren Entwicklungen war dies nur auf Basis von Einschätzungen und Annahmen des Verfassers möglich. Auf den „Disclaimer" in Anlage 3 wird daher ausdrücklich verwiesen.

U. a. (aber nicht abschließend) wurde in diesem Informationspapier auf folgende Detailfragen, welche – je nach persönlicher Betroffenheit – durchaus Relevanz für die Berichtspraxis haben können, nicht eingegangen:

- Relevanz von (deutschen) Rechtsformen in Bezug auf die Pflicht zur Nachhaltigkeitsbericht-erstattung:
    - Unternehmen, welche unter das PublG fallen
    - Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen:
        - Stiftungen (bspw. Robert Bosch- oder Bertelsmann-Stiftung).
        - Vereine und gemeinnützige Organisationen (bspw. Deutscher Caritasverband oder Diakonie Deutschland)
    - Körperschaften des öffentlichen Rechts (bspw. Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD))
- Folgen der parallelen Konzernbefreiungskonzepte für Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht-erstattung sowie deren Wechselwirkungen.
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung und dessen Wechselwirkung mit dem Konsolidierungskreis für Zwecke der Finanzbericht-erstattung.
- Notwendigkeit und Grenzen der Berücksichtigung von Wesentlichkeitsüberlegungen, Schätzungen und Kosten-Nutzen-Überlegungen.

- Frage der zukünftigen Bedeutung der internationalen Berichtsstandards IFRS S1 und IFRS S2 des ISSB.
- Frage der zukünftigen Bedeutung der SASB-Branchenstandards auf Grund des geplanten Wegfalls sektorspezifischer ESRS.
- Zukünftige Anforderungen an den Aufsichtsrat bzw. dessen Ausschüsse und Mitglieder im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Berücksichtigung der geplanten Stärkung des „Value Chain Cap“ im Sinne einer Stärkung des „KMU-Schutzes“ bzgl. der Abfrage von ESG-Daten in der Value Chain für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung (und damit der Begrenzung des sog. „Trickle Down“ – Effekts)
- ESEF-Format: Aufstellungs- vs. Offenlegungslösung sowie Zukunft des iXBRL-tagging von Nachhaltigkeitsinformationen.
- Vorgehensweise zur effizienten Beantwortung von ESG-Anfragen seitens Kunden und Banken.
- Einführung einer Angabepflicht in Bezug auf die wichtigsten immateriellen Ressourcen.
- Relevanz von ESG-Risiken für die Finanzberichterstattung sowie im Rahmen von Unternehmensbewertungen und Financial Due Diligence-Untersuchungen.

Um sich weiterhin in Sachen CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung und angrenzenden Themen auf dem Laufenden zu halten, könnten folgende Informationskanäle des Verfassers hilfreich sein:

- Regelmäßige Updates auf dem LinkedIn Profil des Verfassers: https://www.linkedin.com/in/carsten-ernst-a1110213/
- Regelmäßige Folgen der Reihe „Nachhaltigkeitsberichterstattung einfach machen“:
    - Als Video auf YouTube: https://www.youtube.com/watch?v=EQI6xjAhR9Y
    - Als Podcast auf:
        - Apple: https://podcasts.apple.com/de/podcast/nachhaltigkeitsberichterstattung-einfach-machen/id1763813147
        - Amazon: https://music.amazon.de/podcasts/936b3fc1-19b4-40aa-96cc-71498d6d0109/nachhaltigkeitsberichterstattung---einfach-machen
        - PodBean: https://carsten-ernst.podbean.com

Und sollten Sie mal „Lost in Regulation“ sein: die Kontaktdaten des Verfassers finden Sie in Anlage 2 oder Sie schreiben einfach eine kurze E-Mail an carsten.ernst@wirtschaftstreuhand.de .

F. ANLAGEN

Anlage 1 Übersicht nichtfinanzieller Erklärungen 2024 „in Übereinstimmung mit“ oder „in Anlehnung an“ ESRS Set 1 (aktuelle Version) deutscher „Welle 1 – Unternehmen“

Anlage 2 Informationen über den Verfasser

Anlage 3 Disclaimer

Anlage 1: Übersicht nichtfinanzielle Erklärungen / Nachhaltigkeitsberichte 2024 in Übereinstimmung oder Anlehnung an ESRS Set 1

Nr.	Unternehmen		Branche
1	Aareal Bank	https://www.aareal-bank.com/fileadmin/downloadlist/DAM_Content/IR/Finanzberichte/2024/20241231_gb_en.pdf	Consumer Finance
2	adidas	https://report.adidas-group.com/2024/en/_assets/downloads/annual-report-adidas-ar24.pdf	Apparel, Accessories & Footwear
3	AIXTRON	https://www.aixtron.com/investoren/publikationen/2024/en/Annual%20Report%202024.pdf	Semiconductors
4	Allianz	https://www.allianz.com/content/dam/onemarketing/azcom/Allianz_com/investor-relations/en/results-reports/annual-report/ar-2024/en-allianz-group-annual-report-2024.pdf	Insurance
5	Asklepios Kliniken	https://www.asklepios.com/dam/jcr:b88b535a-3aaf-4c77-b3ff-39c2b9ed5188/ASK_Annual%20Report%202024.pdf	Health Care Distributors
6	BASF	https://report.basf.com/2024/en/_assets/downloads/entire-full-report-basf-ar24.pdf?h=bgn5lq-l	Chemicals
7	Bayer	https://www.bayer.com/sites/default/files/2025-03/bayer-annual-report-2024.pdf	Biotechnology & Pharmaceuticals
8	Bertelsmann	https://www.bertelsmann.com/media/investor-relations/annual-reports/annual-report-2024.pdf	Media & Entertainment
9	Bilfinger	https://www.bilfinger.com/fileadmin/One_Global_Website/Investors/IRgemListe/Publikationen/Quartalsberichterstattung/2024/Q4/250318-01_-_GB_2024_e_-_Screen_verlinkt.pdf	Industrial Machinery & Goods
10	BMW Group	https://www.bmwgroup.com/content/dam/grpw/websites/bmwgroup_com/ir/downloads/en/2025/bericht/BMW-Group-Report-2024-en.pdf	Automobiles
11	Brenntag	https://brenntagprod-media.e-spirit.cloud/06432017-be1f-41ce-8d1d-564e2a66d213/preview/documents/corporate/investor-relations/2024/annual-report-2024/brenntag_annual-report-2024_en.pdf#page=103	Chemicals
12	Commerzbank	https://investor-relations.commerzbank.com/media/document/b986ba5a-dc1d-41a7-a708-dc3a010ecc32/assets/Commerzbank_Group_Annual_Report_2024.pdf?disposition=inline	Commercial Banks
13	Continental	https://annualreport.continental.com/2024/en/service/docs/annual-report-2024-data.pdf	Auto Parts
14	Covestro	https://annualreport.covestro.com/ecomaXL/files/Covestro_2024_GB_EN.pdf	Chemicals
15	Daimler Truck	https://www.daimlertruck.com/fileadmin/user_upload/documents/investors/reports/annual-reports/2024/daimler-truck-ir-annual-report-2024-incl-combined-management-report-dth-ag.pdf	Industrial Machinery & Goods
16	DekaBank Deutsche Girozentrale	https://www.deka.de/site/dekade_deka-gruppe_site/get/params_E-908002648/10862161/DekaGroup_Annual_Report_2024_EN.pdf	Commercial Banks
17	Deutsche BÃ¶rse	https://www.deutsche-boerse.com/resource/blob/4171106/7a5fad7ee1436604fd073bb0b73df2d0/data/DBG-annual-report-2024.pdf	Security & Commodity Exchange
18	Deutsche Bank	https://investor-relations.db.com/files/documents/annual-reports/2024/Annual-Report-2024.pdf?language_id=1	Investment Banking & Brokerage
19	Deutsche Lufthansa	https://investor-relations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/en/financial-reports/annual-reports/LH-AR-2024-e.pdf	Airlines

Anlage 1: Übersicht nichtfinanzielle Erklärungen / Nachhaltigkeitsberichte 2024 in Übereinstimmung oder Anlehnung an ESRS Set 1

Nr.	Unternehmen		Branche
20	Deutsche Pfandbriefbank	https://www.pfandbriefbank.com/fileadmin/user_upload/downloads/investor_relations/reports/Annual_Report_2024_secured_2.pdf	Commercial Banks
21	Deutsche Telekom	https://www.telekom.com/resource/blob/1085970/9e25d438580a5e3f39521fd94ed5e48c/dt-24-annual-report-data.pdf	Telecommunication Services
22	DHL	https://group.dhl.com/content/dam/deutschepostdhl/en/media-center/investors/documents/annual-reports/DHL-Group-2024-Annual-Report.pdf	Air Freight & Logistics
23	Dreagewerk	https://www.draeger.com/Content/Documents/Content/annual-report-2024-YE62MmANJ5.pdf	Medical Equipment & Supplies
24	DWS Group	https://download.dws.com/download?elib-assetguid=0a5c5eabf8714defa4de4d184b1a1c3a&publishLocationGuid=eacbc9cf4b8e4d2189eb69cd09e2ff4f	Asset Management & Custody Activities
25	DZ BANK	https://annualreport.dzbank.com/sites/default/files/2025-03/DZBANK_Group_AR2024.pdf	Commercial Banks
26	E.ON	https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/eon-com-assets/documents/investor-relations/en/annual-report/GB24-gesamt-EN_final.pdf	Electric Utilities & Power Generators
27	EnBW Energie Baden-Wuerttemberg	https://www.enbw.com/media/report/report-2024/downloads/enbw-annual-report-2024.pdf	Electric Utilities & Power Generators
28	Evonik	https://www.evonik.com/content/dam/evonik/documents/Evonik_Financial_and_Sustainability_Report_2024.pdf.coredownload.pdf?	Chemicals
29	freenet	https://www.freenet.ag/binaries/_ts_1743061697640/content/assets/freenetgroup/pdf/ir-englisch/finanzberichte/2024/freenet-gb-2024-en-web.pdf	Telecommunication Services
30	Fresenius	https://www.fresenius.com/sites/default/files/2025-03/Fresenius_Annual_Report_2024.pdf	Health Care Delivery
31	Fresenius Medical	https://freseniusmedicalcare.com/content/dam/fresenius-medical-care/global/en/04_media/pdf/publications/2024/FME_Annual_Report_2024_EN.pdf	Health Care Delivery
32	GEA	https://cdn.gea.com/-/media/investors/annual-report/2024/annual-report-2024-en.pdf?rev=d32047c550ae45919338a9b4b2a2f1b7	Industrial Machinery & Goods
33	Hapag Lloyd	https://www.hapag-lloyd.com/content/dam/website/downloads/ir/HLAG_FY_2024_EN.pdf	Marine Transportation
34	Helaba	https://www.helaba.com/media/docs/int/investor-relations/publications/annual-reports/annual-reports-2024/annual-report-2024.pdf	Commercial Banks
35	Henkel	https://www.henkel.com/resource/blob/2043310/8e58944556950ebb78141bf6a86b58a9/data/2024-sustainability-report.pdf	Household & Personal Products
36	Hensoldt	https://annualreport.hensoldt.net/resource/PDF/HENSOLDT_AG_Annual_Report_2024.pdf	Semiconductors
37	Hochtief	https://www.hochtief.de/mmdbdownload?id=244795	Engineering & Construction Services
38	Jenoptik	https://www.jenoptik.com/-/media/websitedocuments/ir/berichte-und-tabellen/2024/online-gb/english/jenoptik-annual-report-2024.pdf	Hardware

Anlage 1: Übersicht nichtfinanzielle Erklärungen / Nachhaltigkeitsberichte 2024 in Übereinstimmung oder Anlehnung an ESRS Set 1

Nr.	Unternehmen		Branche
39	Jungheinrich	https://media-live2.prod.scw.jungheinrichcloud.com/resource/blob/1945362/b99eaa2a05fb89cc1a9ba7e22002593e/download-jungheinrich-geschaeftsbericht-2024-data.pdf	Industrial Machinery & Goods
40	K+S	https://www.kpluss.com/.downloads/ir/2025/kpluss-annual-report-2024.pdf	Chemicals
41	KION Group	https://reports.kiongroup.com/2024/ar/_assets/downloads/2024-Q4_Annual-Report_KION_Group.pdf?h=VEHUIzFO	Industrial Machinery & Goods
42	Knorr-Bremse	01_0_KNO_GB20_DE_02_Bericht des Aufsichtsrats.indd	Industrial Machinery & Goods
43	Lanxess	https://lanxess.com/-/media/project/lanxess/corporate-internet/investors/reporting/2024/lxs_ar-2024_en_web.pdf	Chemicals
44	LEG Immobilien	https://ir.leg-se.com/media/document/85aa3186-34b5-44f6-ab96-5b06943ccabc/assets/LEG_GB_2024_e.pdf	Real Estate
45	Mercedes-Benz	https://group.mercedes-benz.com/documents/investors/reports/annual-report/mercedes-benz/mercedes-benz-annual-report-2024-incl-combined-management-report-mbg-ag.pdf	Automobiles
46	Merck	https://www.merckgroup.com/en/annualreport/2024/_assets/downloads/entire-merck-ar24.pdf	Biotechnology & Pharmaceuticals
47	MTU Aero Engines	https://www.mtu.de/fileadmin/DE/5_Investoren/Financial_Report/MTUAeroEnginesAG_AnnualReport_2024_en_locked.pdf	Aerospace & Defence
48	Munich Re	https://www.munichre.com/content/dam/munichre/mrwebsiteslaunches/2024-annual-report/MunichRe-Group-Annual-Report-2024-en.pdf/_jcr_content/renditions/original./MunichRe-Group-Annual-Report-2024-en.pdf	Insurance
49	Nordex	https://ir-api.eqs.com/media/document/61605c82-da3a-4001-977c-94c45b199b0a/assets/DE000A0D6554-JA-2024-EQ-E-01.pdf?disposition=inline	Wind Technology & Project Developers
50	Porsche	https://a.storyblok.com/f/274296/x/0511322a0f/annual-and-sustainability-report-2024_porsche-ag-consolidated-financial-statements-ifrs.pdf	Automobiles
51	ProCredit Holding	https://www.procredit-holding.com/wp-content/uploads/2025/04/Annual-Report-2024.pdf?t=1744442769	Commercial Banks
52	ProSiebenSat.1 Media	https://www.prosiebensat1.com/files/2025/03/13/218da4bb-c422-47d0-8d63-be38de97a721.pdf	Media & Entertainment
53	Puma	https://about.puma.com/sites/default/files/financial-report/2024/puma-annual-report-2024-en-final_0.pdf	Apparel, Accessories & Footwear
54	RENK Group	https://ir.renk.com/media/document/30a5cdda-0c11-4afd-b650-2f1b67a0ec6a/assets/2024_RGA_Annnual_Report_01.pdf	Industrial Machinery & Goods
55	Rheinmetall	https://ir.rheinmetall.com/media/document/0138f185-ccd4-4521-837b-e49cb68730b5/assets/DE0007030009-JA-2024-EQ-E-00.pdf	Aerospace & Defence
56	RWE	https://www.rwe.com/-/media/RWE/documents/05-investor-relations/finanzkalendar-und-veroeffentlichungen/2024-gj/2025-03-20-rwe-annual-report-2024.pdf	Electric Utilities & Power Generators
57	Salzgitter	https://www.salzgitter-ag.com/fileadmin/finanzberichte/2024/gb2024/en/downloads/szag-ar2024-complete.pdf	Iron & Steel Producers

Anlage 1: Übersicht nichtfinanzielle Erklärungen / Nachhaltigkeitsberichte 2024 in Übereinstimmung oder Anlehnung an ESRS Set 1

Nr.	Unternehmen		Branche
58	SAP	https://www.sap.com/docs/download/investors/2024/sap-2024-integrated-report.pdf	Software & IT Services
59	Sartorius	https://www.sartorius.com/download/1661808/fy-2024-download-sag-annual-report-en-data.pdf	Medical Equipment & Supplies
60	Schaeffler	https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.schaeffler.com/remotemedien/media/_shared_media_rwd/08_investor_relations/reports/2024_ar/2024_schaeffler_annual_report_en_4lcd3b.pdf&ved=2ahUKEwiKj8jG-ISMAxVoBNsEHTcREtYQFnoECBQQAQ&usg=AOvVaw0kgStG20MfxvWHVTT1SuC7	Automobiles
61	Scout24	https://www.scout24.com/media/scout24/Investor_Relations/Berichte_und_Praesentationen/2024_EN/Scout24_Annual_Report_2024_EN.pdf	Internet Media & Services
62	Talanx	https://www.talanx.com/media/Files/investor-relations/pdf/ergebnisse/2024/Q4/2024_talanx_konzern_en_pw.pdf	Insurance
63	TeamViewer	https://ir-api.eqs.com/media/document/73eed5fc-e3c4-406b-94d3-8e0492299479/assets/DE000A2YN900-JA-2024-EQ-E-00.pdf?disposition=inline	Software & IT Services
64	TelefÃ³nica Deutschland	https://www.telefonica.de/file/public/826/ANNUAL-REPORT-2024-EN-Telefonica-Deutschland-Holding-AG_protected.pdf?attachment=1	Telecommunication Services
65	Uniper	https://www.uniper.energy/system/files/2025-03/2025_02_25_FY_2024_Uniper_Annual_Report.pdf	Electric Utilities & Power Generators
66	Volkswagen	https://www.volkswagen-group.com/en/publications/more/annual-report-2024-2931/download?disposition=attachment	Automobiles
67	Vonovia	https://report.vonovia.com/2024/q4/app/uploads/Vonovia-SE_Annual-Report-2024.pdf	Real Estate
68	WACKER Chemie	https://www.wacker.com/cms/media/en/asset/about_wacker/wacker_at_a_glance/annual_report/annual_report_24.pdf	Chemicals
69	Zalando	https://corporate.zalando.com/sites/default/files/media-download/Annual%20Report%202024_Zalando%20SE_EN_250503_s.pdf	E-Commerce
70	Amadeus Fire	https://group.amadeus-fire.de/wp-content/uploads/2025/04/Geschaeftsbericht-2024_EN-1.pdf	Professional & Commercial Services

Anlage 2: Informationen über den Verfasser

Carsten Ernst

Gemeinsam mit unserem jungen und hoch motivierten zehnköpfigen CSRD/ESRS-Expertenteam möchten wir Unternehmen auf ihrem Weg zum ersten Nachhaltigkeitsbericht mit einem pragmatischem und verhältnismäßigem Ansatz ein Stück weit begleiten. Dies durften wir in den vergangenen 2 Jahren bereits bei mehr als 25 Unternehmen erfolgreich tun.

- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
- Geschäftsführender Gesellschafter bei der WirtschaftsTreuhand GmbH, Stuttgart
- Sustainability Auditor^{IDW} / GRI® Certified Reporting Professional
- Mitgliedschaften:
  - Arbeitsgruppe "CSRD und ESRS" beim IDW e.V. (Institut der Wirtschaftsprüfer)
  - Arbeitsgruppe "Nachhaltigkeitsberichterstattung" beim VMEBF e.V.
  - Nachhaltigkeitsbeirat bei einer großen Versicherung

Kontaktdaten:

carsten.ernst@wirtschaftstreuhand.de

+49 173 87 10 322

WirtschaftsTreuhand GmbH

Alles aus einer Hand: Steuern, Prüfung, Recht und CSRD.

140 Mitarbeitende mit hohem Anteil an Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

CSRD

Erfahrung aus bisher bereits mehr als **25 CSRD/ESRS-Projekten.**

Spezialisiert auf **Beratung mittelständischer Familienunternehmen & deren Gesellschafter.**

Traditionsreich und fest etabliert: seit über 85 Jahren am Markt und in der Hand der aktiven Geschäftsführer.

Weltweite Abdeckung durch unsere Mitgliedschaft bei **AGN International**

In Deutschland an **vier Standorten** vertreten.

Hauptstandort	Standort	Standort	Standort
Stuttgart	**München**	**Schorndorf**	**Ludwigsburg**
Schulze-Delitzsch-Straße 28	Gisela-Stein-Straße 6	Rehhaldenweg 60	Schultheiß-Köhle-Straße 7
70565 Stuttgart	81671 München	73614 Schorndorf	71636 Ludwigsburg

Anlage 3: Disclaimer

Dieses „**Informationspapier**“ basiert auf dem **Kenntnisstand am 11. August 2025** und ist auf einen niederschwelligen Einstieg in die durchaus komplexe Thematik ausgerichtet.

Die Ausführungen enthalten lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen.

Zudem können diese allgemeinen Informationen im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren.

Diese allgemeinen Informationen ersetzen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Demgemäß wird keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis dieser Informationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen übernommen.

Sämtliche Einschätzungen und Würdigungen in diesem Papier sind ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers (Carsten Ernst).